
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B o t s c h a f t

des

**Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Aufhebung des Transitzolles auf Getreide.**

(Vom 16. November 1866.)

Tit. !

Durch eine von dem Direktorium der schweiz. Centralbahn, im Einverständniß mit der Direktion der schweiz. Nordostbahn, unterm 19. August d. J. eingereichte Vorstellung sind wir veranlaßt worden, die Frage der Aufhebung des eidg. Transitzolles in Verathung zu ziehen und, gestützt auf den Art. 34 des Zollgesetzes, eine vorläufige Verfügung hierüber zu treffen.

Infolge der ergiebigen Ernte im Osten von Europa wurden schon diesen Spätsommer große Sendungen von Getreide aus Ungarn nach Frankreich bezogen und standen fernere bevor, zu deren Transport verschiedene deutsche Eisenbahnlinien in der Richtung der schweiz. Nordost- und der Centralbahn mit diesen beiden Bahnen in Konkurrenz waren. Für diese letztern bestanden sehr ungünstige Frachtverhältnisse, so zwar, daß dieselben genöthigt waren, weit unter die konzessionsgemäßen und selbst unter die ermäßigten Taren von viel leichter zu betreibenden Bahnlinien zu gehen, um die Konkurrenz mit den betreffenden ausländischen Linien aufnehmen zu können. Während die Stellung der beiden schweizerischen Bahnen demnach schon schwierig genug war, lag für sie ein weiterer Nachtheil in dem eidgenössischen Transitzolle, da

dessen Betrag von 5 Rappen vom Zentner ungefähr dem zwölften Theile des Transportpreises von Romanshorn bis Basel gleich kam. Ueber diese Verhältnisse enthält ein Schreiben des Direktoriums der Zentralbahn vom 21. August d. J. eingehende Aufschlüsse, auf welches Aktenstück wir somit Bezug nehmen. (Siehe hienach.)

Die erwähnte Vorstellung schloß mit dem Gesuche um Aufhebung des eidgenössischen Transitzolles für Getreide bis zum Erlaß eines neuen Zolltarifs, oder wenigstens für die Dauer eines Jahres.

Wir konnten diesem Gesuche schon aus allgemeinen Gründen materielle Berechtigung nicht bestreiten.

Der Bezug von Transitzöllen widerstreitet den heutzutage allgemein verfolgten Bestrebungen nach Verkehrsentwicklung, zu deren Förderung die möglichste Befreiung von formeller Belästigung wesentlich beiträgt. Einige Staaten sind der Schweiz in dieser Hinsicht vorausgegangen und haben diese Art von Zöllen bereits beseitigt, während in andern deren Abschaffung ebenfalls bevorsteht.

Die Schweiz hat bekanntlich die Aufhebung ihres Transitzolles in dem mit dem deutschen Zollverein stipulirten Handelsvertrage in Aussicht genommen, und es ist zu hoffen, daß der definitive Abschluß dieses Vertrages die gänzliche Beseitigung jener Gebühr in nicht mehr ferner Zeit herbeiführe.

Indessen erschien uns das vorliegende Gesuch so gerechtfertigt und dessen Gewährung so sehr im Interesse der Schweiz zu liegen, daß wir eine theilweise Verzichtleistung auf die Durchgangszölle als zeitgemäß erachteten. Wird ja in dem Schlusssatze des Art. 2 des Zollgesetzes der Bundesrath darauf hingewiesen, zu Gunsten der Industrie im Innern der Schweiz gewisse Ausnahmen zu gestatten, und verfügt auch der Art. 7, daß zur Sicherung des Grenzverkehrs der Bundesrath die erforderlichen Begünstigungen eintreten lassen soll.

Zu Gunsten des gegenwärtigen Gesuches bestehen aber noch folgende besondere Verhältnisse:

Die petitionirenden schweizerischen Bahngesellschaften befinden sich bei dem von ihnen angestrebten Unternehmen in unmittelbarster Konkurrenz mit der badischen Bahn durch den Kanton Schaffhausen.

Letztere genießt, in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom ^{27. Juli} 1852, _{11. August} Befreiung vom Transitzolle für den Transport über schweizerisches Gebiet. Für die schweizerischen Eisenbahnen bestand bisher eine solche Zollerleichterung nicht. Erwiesenermaßen ist nun aber der spezielle Fall vorhanden, wo dieser Unterschied die schweizerischen Bahnen mit empfindlichem Nachtheil bedrohte, indem ihnen dadurch die Konkurrenz mit der

badischen Bahnlinie für die Beförderung der erwähnten Getreidetransporte unmöglich gemacht war. Es erschien uns daher der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen, die schweizerischen Bahnen des nämlichen Vortheils theilhaftig zu machen, in dessen Genuß sich eine ausländische Bahnverwaltung in der angegebenen Weise befindet und daher die erstern mit dieser letztern hinsichtlich der Befreiung vom Transitzolle für Getreide gleichzustellen. Nach Mitgabe der Bundesverfassung konnte dies aber nicht anders geschehen, als daß überhaupt die Aufhebung des Transitzolles auf Getreide von uns verfügt und somit jedem Zollpflichtigen in der Schweiz die gleiche Erleichterung gewährt wurde. Von finanzieller Bedeutung ist die Maßregel nicht; der Transit von Getreide war bis dahin schon unbedeutend; würde der Transitzoll beibehalten, so ginge dieser geringe Transit gänzlich verloren, und es hörte somit die Einnahme an Transitzoll auf Getreide nahezu gänzlich auf. Durch Aufhebung dieses Transitzolles gewinnt und verliert daher die Zollverwaltung nichts, während dadurch dem Transitverkehr durch die Schweiz bedeutend Vorschub geleistet wird. In Berücksichtigung dieser besondern Bewandniß hinsichtlich des Getreidetransites abstrahirten wir davon, die Aufhebung des Transitzolles gleichzeitig auf andere Produkte auszudehnen.

Wir haben daher unterm 31. August d. J. beschlossen:

Es sei, gestützt auf den Art. 34 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Zollwesen, vom 27. August 1851 (Offizielle Sammlung, Band I, Seite 180) dem Gesuche des Direktoriums der schweiz. Centralbahn vom 19. August d. J. bis zur nächsten Bundesversammlung und unter Vorbehalt der Ratifikation derselben für die Fortdauer der Maßregel zu entsprechen und für die durch die Schweiz transitirenden Getreidesendungen überhaupt kein Transitzoll mehr zu beziehen.

Indem wir uns beehren, diese Anordnung Ihnen, Eit., zur Kenntniß zu bringen und um deren Genehmigung für die Fortdauer einzukommen, glauben wir noch folgende Punkte hervorheben und Ihrer besondern Beachtung empfehlen zu sollen:

Die Abschaffung aller eidgenössischen Transitzölle soll durch den Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein zur Wirksamkeit kommen. Diese Maßregel, so weit sie den Transitzoll für Getreide betrifft, schon jetzt zur Anwendung zu bringen, schien uns durch den eingetretenen Anlaß geboten, wo es sich darum handelte, mittelst einer solchen Erleichterung einen beträchtlichen Transitverkehr über schweizerisches Gebiet zu leiten. Wir hoffen und bezwecken aber, durch die nämliche Maßregel noch weiter gehende Bestrebungen verwandter Natur im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern, wie namentlich die im Plane liegende Gründung eines Kornniederlagshauses in Genf, zu dessen Entstehung die Befreiung des Getreides vom Transitzolle erheblich mitwirken wird.

Von welcher Wichtigkeit ein solches Institut ist, lehrt die Erfahrung, daß das Getreide, namentlich in Zeiten von Theuerung, sich an solchen Märkten sammelt, wohin der Transport möglichst von Zollformalitäten, überhaupt von formellen Belästigungen und Gebühren, befreit ist. Ist auch die Schweiz seit langer Zeit von allzu schwerer Theuerung der Lebensmittel glücklich verschont geblieben, so kann für sie der Wechselfall eintreten, wo ihr dann der Besitz eines ergiebigen Getreidelagers im eigenen Lande aufs Nützlichste zu Statte kommen und man es nicht bereuen wird, der Entstehung eines solchen Institutes zu rechter Zeit Vorschub geleistet zu haben.

Wir schließen unsere Berichterstattung, indem wir Ihnen, Tit., den Erlaß eines Bundesbeschlusses nach folgendem Entwurfe vorschlagen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. November 1866,

beschließt:

1. Dem Beschlusse des Bundesrathes vom 31. August 1866, betreffend Aufhebung des Transitzolles von Getreide, wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der eidgenössische Transitzoll von Getreide bleibt aufgehoben.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. November 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiez.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Aufhebung des
Transitzolles auf Getreide. (Vom 16. November 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1866
Date	
Data	
Seite	183-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.